

RS OGH 2025/4/22 7Ob17/13w; 7Ob96/13p; 7Ob193/14d; 7Ob164/19x; 7Ob176/20p; 7Ob131/22y; 7Ob218/24w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.2025

Norm

ABGB §293

ABGB §298

ABGB §299

ARB 2006 Art23.2.1

ARB 2018 Art23 2.1.2

1. ABGB § 293 heute
2. ABGB § 293 gültig ab 01.01.1812
1. ABGB § 298 heute
2. ABGB § 298 gültig ab 01.01.1812
1. ABGB § 299 heute
2. ABGB § 299 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Im Allgemeinen Vertrags?Rechtsschutz sind Ansprüche aus schuldrechtlichen Verträgen „über bewegliche Sachen“ gedeckt. Voraussetzung ist, dass der Vertrag im weitesten Sinn eine bewegliche Sache „betrifft“, wozu in der Regel auch Rechte (§ 298 ABGB) zählen. In diesem Sinn liegt zB bei Bürgschaftsverträgen zwischen Gläubiger und Bürgen eine ? im Allgemeinen Vertrags?Rechtsschutz ? grundsätzlich deckungspflichtige Rechtsbeziehung vor.Im Allgemeinen Vertrags?Rechtsschutz sind Ansprüche aus schuldrechtlichen Verträgen „über bewegliche Sachen“ gedeckt. Voraussetzung ist, dass der Vertrag im weitesten Sinn eine bewegliche Sache „betrifft“, wozu in der Regel auch Rechte (Paragraph 298, ABGB) zählen. In diesem Sinn liegt zB bei Bürgschaftsverträgen zwischen Gläubiger und Bürgen eine ? im Allgemeinen Vertrags?Rechtsschutz ? grundsätzlich deckungspflichtige Rechtsbeziehung vor.

Entscheidungstexte

- RS0128752">7 Ob 17/13w
Entscheidungstext OGH 18.02.2013 7 Ob 17/13w
- RS0128752">7 Ob 96/13p
Entscheidungstext OGH 19.06.2013 7 Ob 96/13p

nur: Im Allgemeinen Vertragsrechtsschutz sind Ansprüche aus schuldrechtlichen Verträgen über bewegliche Sachen gedeckt. Voraussetzung ist, dass der Vertrag im weitesten Sinn eine bewegliche Sache „betrifft“. (T1)
Beisatz: Die Wendung „Wahrnehmung rechtlicher Interessen“ aus schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers umfasst nicht nur die Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen auf Erfüllung und Erfüllungssurrogate, sondern auch die Ausübung von Gestaltungsrechten wie zum Beispiel Kündigung, Rücktritt oder Anfechtung. Für die Rückabwicklung eines solchen Vertrags nach Bereicherungsrecht oder sonstigen Rechten besteht nach dem Sinn und Zweck des Vertragsrechtsschutzes bereits nach dem Basistatbestand Versicherungsschutz. (T2)

Beisatz: Hier: Kostendeckung für einen Anfechtungsprozess nach §§ 30 Abs 1 Z 1 und 31 Abs 1 Z 2 IO auf Grund des Vertragsrechtsschutzes nach Art 23.2.1 ARB 2008. (T3)

- RS0128752">7 Ob 193/14d

Entscheidungstext OGH 26.11.2014 7 Ob 193/14d

Beis wie T2; Beisatz: Von der Zusatzdeckung im Allgemeinen Vertragsrechtsschutz werden die Mangelfolge? oder Begleitschäden im Zuge einer Vertragserfüllung erfasst, die nicht die Folge der Verletzung eines absolut geschützten Rechtsguts sind. (T4)

- RS0128752">7 Ob 164/19x

Entscheidungstext OGH 19.02.2020 7 Ob 164/19x

Vgl; Beis wie T2

- RS0128752">7 Ob 176/20p

Entscheidungstext OGH 21.10.2020 7 Ob 176/20p

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Risikoausschluss für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen nach Art 7.1.12 ARB 2003. (T5)

- RS0128752">7 Ob 131/22y

Entscheidungstext OGH 13.12.2022 7 Ob 131/22y

Vgl; Beisatz: Hier: Anmietung eines Ferienhauses ohne Zusatzleistungen betrifft eine unbewegliche Sache. (T6)

- RS0128752">7 Ob 218/24w

Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 22.04.2025 7 Ob 218/24w

Beisatz nur wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0128752

Im RIS seit

04.06.2013

Zuletzt aktualisiert am

17.06.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at